

# **Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

## **Satzung**

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern.  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1992 aufgrund des §5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 und des §126 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 folgende Satzung erlassen:

### **§1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.
- (2) Die Grundsätze für die Straßenbenennung werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (3) Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Grund der Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

### **§2**

#### **Straßennamensschilder**

- (1) Alle bekannten Verkehrsflächen werden mit Schildern gekennzeichnet, die von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten werden.
- (2) Die Schilder
  1. Zur Wandbefestigung werden 15 cm breit in dunkelblau mit weißer reflektierender Schrift (84-er Engschrift) und umlaufender weißer Umrandung ausgeführt.
  2. Zur Befestigung an Rohrpfeosten werden als Novalschilder in dunkelblau mit weißer reflektierender Schrift (84-er Engschrift) und umlaufender weißer Umrandung gefertigt. Die Befestigung der Schilder erfolgt mittels Trapez-Verschluß-Schelle TV. Es sind verzinkte Stahlpfeosten zu verwenden.

### **§3**

#### **Durchführung der Beschilderung**

- (1) An Straßen und Kreuzungen richtet sich die Beschilderung nach §42 Abs. 8 StVo (Zeichen 437). Möglich ist auch die Anbringung an der Häuserfront. Die Schilder sind in Sturzhöhe der Erdgeschossfensterreihen bzw. wenn dies nicht möglich ist, unterhalb des Gesimsbandes des Erdgeschosses anzubringen.
- (2) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder für eine Übergangszeit von einem Jahr neben den neuen Schildern zu belassen. Der alte Name ist rot zu kreuzen.

### **§4**

#### **Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.  
Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

- (2) Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

## **§5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in §4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- DM geahndet werden.

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.